

Aktenzeichen: 6 AZN 172/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 7. Juni 1984

- 6 AZN 172/84 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Urteil vom 16. Februar 1983

- 5 Ca 432/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 8. Dezember 1983

- 9 Sa 616/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde
Grundsätzliche Bedeutung

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72 a Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 172/84

9 Sa 616/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gehringer und Stenzel beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. Dezember 1983 - 9 Sa 616/83 - zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 2 BAT zur Betreuung ihres Kindes zu gewähren. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten.

2. Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend gemacht hat, betrifft der Rechtsstreit die Auslegung eines Tarifvertrags i.S. des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darüber zu entscheiden ist, wie § 50 Abs. 2 BAT auszulegen ist. Die Entscheidung über den Klageanspruch hängt vorliegend davon ab, ob im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 BAT die Entscheidung über die Erteilung von Sonderurlaub im freien Ermessen des Arbeitgebers steht. Die Rechtssache hat auch grundsätzliche Bedeutung, weil nach den Darlegungen des Beklagten diese Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus für den gesamten öffentlichen Dienst zu entscheiden ist (vgl. BAG 32, 203; BAG Beschluß vom 7. Februar 1980 - 3 AZN 90/79 -, AP Nr. 5 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung zutreffend ist, ist schließlich auch klärungsbedürftig, da Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Rechtsfrage noch nicht ergangen sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-3-

3. Der Beklagte kann gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. Dezember 1983 - 9 Sa 616/83 - Revision innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zugelassen sein.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Gehringer

Stenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)